

Abchrift.

Der Reichs- und Preussische
Minister des Innern

Nr. VI A 8710/4256 a.

Berlin NW. 40, den 3. Juni 1936.
Königsplatz 6.

An den

Verwaltungsausschuß des Deutschen
und Oesterreichischen Alpenvereins

Stuttgart N.

Kriegsbergstr. 30/II.

Betrifft: **Satzung der reichsdeutschen Sektionen.**

Zum Schreiben vom 4. Mai 1936. — SV —

In der Besprechung vom 23. Januar 1936 habe ich ausgeführt, daß die reichsdeutsche Sektionen des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins sich der im Reich bestehenden Sportorganisation unter Erfüllung der Voraussetzungen anschließen müßten, von denen diese Organisation die Eingliederung von Vereinen und Verbänden abhängig mache. Berechtigte Belange der reichsdeutschen Sektionen könnten bei ihrer Eingliederung in den Reichsbund für Leibesübungen berücksichtigt werden. Ich erachte es demgemäß in Würdigung der vorliegenden besonderen Verhältnisse für vertretbar, den reichsdeutschen Sektionen bis auf weiteres die Annahme des § 2 der Einheitsatzung zu erlassen und bitte Sie, die reichsdeutschen Sektionen nunmehr umgehend dahin zu unterrichten, daß sie auf Grund der in Deutschland bestehenden Sportorganisation die Einheitsatzung des Reichsbundes für Leibesübungen anzunehmen haben, daß diese Verpflichtung sich jedoch nicht auf den § 2 der genannten Satzung erstreckt. Soweit Sektionen die Einheitsatzung ein- schließlich des § 2 angenommen haben oder in Zukunft annehmen wollen, steht dies den Sektionen selbstverständlich frei. Die von ihnen demgemäß an die reichsdeutschen Sektionen zu richtende Mitteilung bitte ich mir alsbald zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Den Herrn Reichsportführer in seiner Eigenschaft als Führer des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen habe ich ersucht, die reichsdeutschen Sektionen, auch soweit sie die Einheitsatzung ohne den § 2 annehmen, in den Reichsbund für Leibesübungen aufzunehmen und die Bildung des deutschen Sektionstages alsbald in die Wege zu leiten.

Die in der Besprechung vom 23. Januar 1936 gleichfalls erörterte Frage, welche Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem D. u. O. A. V. und dem Reichsbund für Leibesübungen zuständig sei, hat durch die mit Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 23. April 1936 erfolgte Errichtung des Reichsportamtes als Sportaufsichtsbehörde ihre Erledigung gefunden. Beschwerde- und oberste Aufsichtsinstanz bleibt das Reichs- und Preussische Ministerium des Innern.

Der Herr Reichsportführer hat Abchrift dieses Schreibens erhalten.

In Vertretung: gez. **Pfundtner.**

Beglaubigt: **Berg, e. h. Assistent.**